

6

Juli 2016

BMF: Neue Dienstvorschrift zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften im Energie- und Stromsteuerrecht (DV EU)

Liebe Leserin, lieber Leser,

aufgrund von Rechtsänderungen im Beihilferecht der Europäischen Union (EU) sollen gewährte Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsteuerrecht, die europarechtlich als staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu bewerten sind, zukünftig in einer allgemein zugänglichen Online-Datenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17.05.2016 die Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) erlassen. Die neue Verordnung verpflichtet die Begünstigten, jährlich die von ihnen in Anspruch genommenen staatlichen Beihilfen an die Zollverwaltung zu melden. Die EnSTransV gilt für Steuerbegünstigungen, die ab dem 01.07.2016 gewährt werden.

Zur Umsetzung der neuen Meldepflichten hat das BMF die vorläufige **Dienstvorschrift zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften im Energie- und Stromsteuerrecht (DV EU)** vom 15.06.2016 erlassen. Die endgültige Version der Dienstvorschrift soll im Frühjahr 2017 in Kraft treten, wenn die technische Ausgestaltung der europäischen Beihilfe-Datenbank sowie die entsprechenden Verfahrensabläufe und Meldewege bekannt sind.

Die EnSTransV unterscheidet zwischen einer Anzeigepflicht für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sowie einer Erklärungspflicht für Steuerentlastungen. Bei der Anzeige für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sollen die Meldepflichtigen der Zollverwaltung die Strom- und Energieerzeugnismengen, die sie im vorangegangenen Kalenderjahr entnommen oder verwendet haben, sowie die Höhe der entsprechenden Steuerbegünstigungen offenlegen (Verwendungsjahr). Dagegen müssen die Begünstigten mit der Erklärung für Steuerentlastungen, die Höhe der jeweiligen Entlastungen, die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich ausgezahlt worden sind, sowie die entsprechenden Mengen an Strom und Energieerzeugnissen melden. Durch die Abstellung auf das Auszahlungsjahr sollen aufwändige Korrekturen der Erklärungen bei Änderungen der Steuerentlastungsbeträge bspw. im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden.

Im Anhang der Verordnung sind die meldepflichtigen Steuerbegünstigungen abschließend aufgezählt. Nicht unter die EnSTransV fallen Steuerbegünstigungen, die keine staatlichen Beihilfen sind, wie bspw. die Steuerentlastung nach § 53 Energie-StG für zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt eingesetzte Energieerzeugnisse. Insbesondere Unternehmen mit ermäßigten Steuersätzen, wie bspw. der **Öffentliche Personennahverkehr**, haben bei einem versteuerten Bezug von Strom und Energieerzeugnissen bislang keine Kenntnis über das ihnen gewährte Beihilfevolumen.

6

Juli 2016

Zunächst sind die Anzeigen (Formular 1461) und Erklärungen (Formular 1462) in Papierform auf den entsprechenden amtlichen Vordrucken beim zuständigen Hauptzollamt jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. Die entsprechenden amtlichen Formulare werden im Frühjahr 2017 auf www.zoll.de bereitgestellt. Während die erste Meldung für den Sechsmonatszeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2016 zu erfolgen hat, werden die weiteren Meldeperioden jeweils ein Kalenderjahr, d.h. vom 01.01. bis 31.12., umfassen.

Begünstigte können sich auf Antrag von der Anzeige- und Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt grundsätzlich für drei Jahre ab dem Jahr der Antragstellung und ist gesondert für jede in Anspruch genommene Steuerbegünstigung zu beantragen. Der Antrag auf Befreiung kann lediglich gewährt werden, wenn die entsprechende Steuerbegünstigung in den letzten 3 Kalenderjahren jeweils nicht mehr als 150.000 Euro je Kalenderjahr betragen hat. **Die Beantragung der Befreiung von der Meldepflicht** hat auf amtlichem Vordruck zu erfolgen. Das entsprechende Formular 1463 kann ab Frühjahr 2017 über www.zoll.de bezogen werden.

Die Zollverwaltung überprüft die von den Meldepflichtigen eingereichten Unterlagen hinsichtlich rechnerischer Plausibilität und bei Entlastungsbeträgen über 450.000 Euro durch Vergleich mit den bei den Hauptzollämtern vorliegenden Unterlagen. Zudem können sich aus den Meldungen anlassbezogene Maßnahmen der Steueraufsicht bzw. Außenprüfung ergeben.

Für die Umsetzung der EnSTransV ist nicht die Abgabenordnung, sondern das Verwaltungsverfahrensrecht einschlägig. Sollte ein Begünstigter seiner Meldepflicht auch nach einem Erinnerungsschreiben seines Hauptzollamtes nicht nachkommen, können Zwangsgelder nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz festgesetzt werden.

Sobald die Zollverwaltung ein entsprechendes Internet-Portal eingerichtet hat, sind die Daten elektronisch über diese Web-Anwendung zu übermitteln. Der Beginn des elektronischen Verfahrens wird gesondert im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Nach einem Jahr Übergangsfrist soll eine Befreiung vom elektronischen Verfahren nur mit einem begründeten Antrag beim zuständigen Hauptzollamt zulässig und möglich sein. Zur Abwicklung der elektronischen Datenübermittlung wird das BMF eine Verfahrensanweisung auf den Internetseiten der Zollverwaltung (www.zoll.de) veröffentlichen.

Gemeldete Steuerbegünstigungen werden auf einer zu errichtenden allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, sofern das Aufkommen für die jeweilige Einzelbeihilfe im Kalenderjahr mehr als 500.000 Euro beträgt. Die Veröffentlichung erfolgt in Aufkommensschritten. Veröffentlicht werden für jeden Begünstigungstatbestand jeweils der Name, Identifikator (in der Regel die Umsatzsteueridentifikationsnummer) und Wirtschaftszweig des Begünstigten, die Höhe der entsprechenden Steuerbegünstigung sowie die Information, ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung als Kleinstunternehmen, kleines oder mittel-

6

Juli 2016

res Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 eingestuft war.

Um Sie optimal auf die neuen Meldepflichten der Energiesteuer- und Stromsteuergesetz-Transparenz-Verordnung (**EnSTransV**) vorzubereiten, möchten wir Sie zu einem dreistündigen

Seminar in unserer Veranstaltungsreihe „**Steuern zum Frühstück**“

einladen. Weitere Themen des Seminars werden die aktuellen **Änderungen der Energie- und Stromsteuerdurchführungsverordnung** sowie der **Diskussionsentwurf zu einem zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes** sein.

Die Seminarinhalte werden praxisnah mit zahlreichen Beispielsfällen präsentiert. Neue Entwicklungen aus dem Gesetzgebungsverfahren werden selbstverständlich kurzfristig in das Seminarprogramm integriert.

Tagungsorte/-zeiten

Düsseldorf – 06.09.2016 - 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

WTS Düsseldorf, Peter-Müller-Straße 18, 40468 Düsseldorf

Frankfurt – 08.09.2016 - 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

WTS Frankfurt, Taunusanlage 19, 60325 Frankfurt am Main

Hamburg – 13.09.2016 - 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

WTS Hamburg, Neuer Wall 30, 20354 Hamburg

München – 20.09.2016 - 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

WTS München, Thomas-Wimmer-Ring 1-3, 80539 München

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin
Partnerin



ppa. Dr. Christoph Palme
Senior Manager

6

Juli 2016

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953

karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 201-6215 • F: +49 (0) 941 201-6203

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.